

R e g u l a t i v

über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung
auf welche die in dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom
1. September 1844 vereinbarten Erleichterungen in
Anspruch genommen werden.

§. 1.

A. Versendungen von Wein, seidnen Waaren, Nürnberger Waaren zc.

Werden, bei der Versendung nachstehend genannter vereinkländischer Erzeugnisse und Fabrikate, als:

Weine,
seidene Waaren,
Nürnberger Waaren,

Anmerkung: Zu den „Nürnberger Waaren“, welche nach dem Belgischen Zoll-Tarife unter der Klasse der merceries begriffen sind, werden gerechnet:

- a) alle Kinder-Spielwaaren, insoweit dieselben weder in ihren wesentlichen Theilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder feinem Steingut verfertigt sind;
- b) die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen;
- c) die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen), es mögen dieselben in Federn oder in Riemen hängen, oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arme gezogen zu werden;
- d) Kindersäbel und Kinderslinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, insofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind;
- e) die kleinen, in Papier oder in Rahmen von weichem Holze eingefassten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr 35 centimètres (13 Preussische Zoll) Höhe und von verhältnismäßiger Breite;
- f) die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefasst oder nicht;
- g) die kleinen, aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder verfertigten Waaren und
- h) Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen.